Gesundheitszentrum Dielsdorf
Pflege und MEHR

Anhang III – Pflegetaxen

Die Pflegetaxe ist in der Taxordnung Ziff. 4 geregelt. Sie wird anteilmässig von Gemeinden, Krankenkassen und dem Bewohner getragen. Die Höhe des Bewohneranteils wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Art. 9 Pflegegesetz Kanton Zürich festgelegt. Unabhängig davon ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung geschuldet, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Bewohneranteile an den Pflegetaxen für einen teilstationären und stationären Aufenthalt, in CHF pro Tag

Pflegebedarfsstufe	Bewohneranteil pro Tag
1	7.24
2 – 12 [1)]	23.00

Bemerkungen zur Tabelle

[1)] Der Bewohneranteil beträgt ab Stufe 2 fix CHF 23.00 pro Tag.

Pflegetaxen für Akut- und Übergangspflege

Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege entfällt der Bewohneranteil an den Pflegetaxen während maximal 14 Tagen, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Rechnungsbeispiele

Für Rechnungsbeispiele verweisen wir auf die Anhänge I und II